



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1997

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
210	16. 9. 1997	Bekanntmachung der Neufassung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW)	332
210	16. 9. 1997	Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	341
210	16. 9. 1997	Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NW – MeldDÜV NW)	366

210

**Bekanntmachung
der Neufassung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Meldegesetz NW – MG NW)**

Vom 16. September 1997

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 208) wird nachstehend der Wortlaut des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW – MG NW) in der vom 22. Juli 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474),
2. Artikel 3 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160),
4. das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640),
5. Artikel 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446),
6. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064) und
7. das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 208).

Düsseldorf, den 16. September 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

**Meldegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Meldegesetz NW – MG NW)
vom 16. September 1997**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 3 Speicherung von Daten
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Meldegeheimnis

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

- § 7 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
- § 8 Rechte des Betroffenen
- § 9 Auskunft an die Betroffenen
- § 10 Berichtigung von Daten
- § 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten
- § 12 Übernahme von Daten durch Archive

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

- § 13 Allgemeine Meldepflichten
- § 14 Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers
- § 15 Begriff der Wohnung
- § 16 Mehrere Wohnungen

- § 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 18 Datenerhebung; Meldeschein
- § 19 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen
- § 20 Auskunftspflicht des Wohnungsgebers
- § 21 Fortschreibung des Melderegisters
- § 22 Binnenschiffer und Seeleute
- § 23 Befreiung von der Meldepflicht
- § 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
- § 25 Abweichende Regelungen
- § 26 Beherbergungsstätten
- § 27 Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 28 Krankenhäuser
- § 29 Nutzungsbeschränkungen

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

- § 30 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden
- § 31 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen; Datenweitergabe
- § 32 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 33 Datenübermittlung an den Suchdienst
- § 34 Melderegisterauskunft
- § 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Fünfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 36 Straftaten
- § 37 Bußgeldvorschriften

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 38 Verwaltungsvorschriften
- § 39 (aufgehoben)
- § 40 (aufgehoben)
- § 41 (aufgehoben)
- § 42 (aufgehoben)
- § 43 (aufgehoben)
- § 44 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Meldebehörden

Meldebehörden sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse
der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger besonderer Rechtsvorschriften verarbeiten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen; § 24 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

§ 3

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister oder an anderer Stelle folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung von Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden und zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren
die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten
steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),
3. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen
die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1182), getroffen worden ist,
4. (aufgehoben),
5. für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz unter Angabe des Standesamtes, Ortes und Datums
die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist,
6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, für die Dauer von zwei Jahren
die Tatsache der Aufenthaltsanfrage (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
7. für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Ge-

setz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGs. NW. S. 7)
die Berufsausübung im Gesundheitswesen,

8. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Zweiten Wohnungsbauengesetz in Verbindung mit dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
die Tatsache, daß der Einwohner in einer öffentlich geförderten Wohnung oder in einer der in § 88f des Zweiten Wohnungsbindungsgesetzes genannten Wohnungen wohnt,
9. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
die Tatsache, daß für den Einwohner ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt worden ist,
10. für die Geltendmachung von Rentenansprüchen als Nachweis für den Einwohner
Daten über Zeiten im Reichsarbeitsdienst, der Wehrmacht oder in Kriegsgefangenschaft, soweit diese Daten bei der Meldebehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gespeichert gewesen sind.

(3) Als Hinweis zum Nachweis der Richtigkeit gespeicherter Daten darf nur der Verweis auf das Beweismittel, nicht aber der Inhalt des Beweismittels gespeichert werden.

§ 4

Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen die in § 3 Abs. 1 genannten Daten enthalten.

(2) Ordnungsmerkmale dürfen innerhalb der Gemeinde weitergegeben und im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. Soweit Ordnungsmerkmale gemäß Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.

(3) An nichtöffentliche Stellen dürfen Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 nicht übermittelt werden.

§ 5

Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen (§ 31 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden und zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren zuständigen Stellen und in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

§ 6

Meldegeheimnis

(1) Den bei den Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

(2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen,

daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

§ 7

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 8

Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf kostenfreie

1. schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 9),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 10),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 11 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 34 Abs. 2 Satz 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 6 und 7),
6. Ausübung seines Widerspruchsrechts (§ 35 Abs. 6 Satz 1).

§ 9

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und – außer in den Fällen des § 34 Abs. 1 – über die Empfänger von Übermittlungen schriftlich zu erteilen.

(2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt. Auskunftserteilung und Akteneinsicht sind gebührenfrei; Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.

(3) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
3. soweit dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,

4. soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.

§ 10

Berichtigung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 und 2 die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder dem Tod des Einwohners zu löschen, die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 jedoch erst nach Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres. Abweichend davon hat die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners weiterhin die übrigen Daten nach § 3 Abs. 1 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 sowie die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10 zu speichern. Das gleiche gilt für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Nach Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 45 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages oder des Sterbetages und -ortes nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf von 50 Jahren sind die Daten zu löschen.

(4) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Löschung, der gesonderten Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3.

(5) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

§ 12

Übernahme von Daten durch Archive

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Anstelle der gesonderten Aufbewahrung gemäß § 11 Abs. 3 kann die Meldebehörde die Daten dem zuständigen

staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet bleibt.

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

§ 13

Allgemeine Meldepflichten

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Das gilt nicht, solange er in derselben Gemeinde für eine andere Wohnung gemeldet ist und in dieser noch wohnt. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung über die Abmeldung vorzulegen, wenn eine Abmeldung nach Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. Die Pflicht zur Abmeldung entfällt bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfaßt, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.

(4) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder Mutter aufgenommen werden.

§ 14

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken; hierauf ist er hinzuweisen. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter dem Meldepflichtigen den Einzug oder den Auszug schriftlich zu bestätigen. Der Meldepflichtige hat dem Wohnungsgeber die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter die Bestätigung oder erhält sie der Meldepflichtige aus anderen Gründen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 13 Abs. 1 oder 2, so hat der Meldepflichtige dies der Meldebehörde mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers soll nicht mehr als die folgenden personenbezogenen Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art und Tag des meldepflichtigen Vorgangs und Anschrift der Wohnung,
3. Anzahl der ein- oder ausziehenden Personen,
4. Name und Anschrift einer gemäß § 13 Abs. 3 meldepflichtigen Person,
5. Hinweis auf den Verbleib ausziehender Personen nach Kenntnis des Wohnungsgebers.

Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Muster für die Bestätigung des Ein- oder Auszugs bestimmen.

§ 15

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 22 bleibt unberührt.

§ 16

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) Der Einwohner hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.

§ 17

Erfüllung

der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben. Die Bestätigung des Wohnungsgebers oder dessen Beauftragten ist dem Meldeschein beizufügen. Der Meldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden.

(2) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihm bei der An- oder Abmeldung erhoben werden.

(3) Personen mit derselben bisherigen und künftigen Wohnung sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie angehören; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.

(4) Der Meldepflichtige erhält eine gebührenfreie Bestätigung über die Meldung.

(5) Meldescheine sind kostenfrei bei der Meldebehörde bereitzuhalten.

§ 18

Datenerhebung; Meldeschein

(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus dürfen vom Meldepflichtigen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 7 aufgeführten Daten erhoben werden. Für Zwecke des Suchdienstes ist von Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, die Anschrift vom 1. September 1939 zu erheben.

(2) Der Meldepflichtige ist bei der Anmeldung über seine Rechte und Pflichten sowie über die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufzuklären.

(3) Die amtliche Meldebestätigung darf folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschrift,
6. Tag des Ein- oder Auszugs.

(4) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 13 Abs. 1 und 2, die Anzahl der Ausfertigungen, die Aufbewahrungsdauer bei der Meldebehörde sowie die Muster der Meldebestätigungen.

§ 19

Auskunftspflicht des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei dieser persönlich zu erscheinen.

§ 20

Auskunftspflicht des Wohnungsgebers

Die Meldebehörde kann von dem Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten verlangen, Auskunft darüber zu geben, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Für die in § 22 genannten Personen kann die Meldebehörde die Auskunft vom Schiffseigner oder Reeder verlangen.

§ 21

Fortschreibung des Melderegisters

Die Meldebehörde hat das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn ein Einwohner seine Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 oder 2 und § 16 Abs. 4 nicht erfüllt hat. § 10 gilt entsprechend.

§ 22

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortes des Schiffes anzumelden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet ist. Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei einer Hafenbehörde zur Weiterleitung an die Meldebehörde des Heimortes des Schiffes erstattet werden.

(2) Der Reeder des Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach Absatz 2 sowie die Anzahl der Ausfertigungen. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 24

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder
 - c) Zivildienst
 zu leisten,

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind.

(2) Eine Meldepflicht wird ferner nicht begründet für

1. Angehörige der Polizei, die, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,
2. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zum Zwecke der Aus- und Fortbildung an Lehrgängen oder Fachstudien teilnehmen und, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine vom Dienstherrn oder von der Aus- und Fortbildungsstelle bereitgestellte Unterkunft beziehen.

§ 25

Abweichende Regelungen

(1) Wer in der Bundesrepublik Deutschland nach § 13 oder nach § 22 gemeldet ist und zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthalts eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2. Ist er nach den zwei Monaten nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 1).

(2) Absatz 1 gilt für ausländische Besucher, die keine eigene Wohnung beziehen, mit der Maßgabe, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet zu sein brauchen.

(3) Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung.

§ 26

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), als Gast für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und

minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen handelt. Der mitaufgenommene Ehegatte kann auf demselben Meldeschein, der von einem der Ehegatten auszufüllen und zu unterschreiben ist, aufgeführt werden. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. Nimmt eine Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte und liegt der handschriftlich ausgefüllte besondere Meldeschein dort noch vor, reicht es aus, wenn die beherbergte Person einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerks e. V.“,
4. Niederlassungen von Orden und Exerzitienhäuser der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 27

Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt. Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Anschrift und
6. die Staatsangehörigkeiten.

Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind der Meldebehörde und der Polizei auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen oder an sie zu übermitteln. Die nicht übermittelten Meldescheine sind vom Tage der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsicht zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Die Meldebehörden können im Einzelfall anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden zur Einsichtnahme bereitzuhalten oder der Polizei zu übermitteln sind.

(5) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Muster der Meldescheine bestimmen.

§ 28

Krankenhäuser

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, braucht sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung in der Bundesre-

publik Deutschland gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten meldepflichtig. § 13 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die in Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder deren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Meldebehörde, der Polizei und den Staatsanwaltschaften ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Das Verzeichnis muß Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme und den der Entlassung,
2. den Familiennamen,
3. den Geburtsnamen,
4. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
5. den Tag und den Ort der Geburt,
6. die Staatsangehörigkeiten,
7. den Familienstand und
8. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der dort genannten Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Absatzes 3 enthalten.

(5) Das Verzeichnis nach Absatz 2 ist ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Abs. 4 entsprechend.

§ 29

Nutzungsbeschränkungen

(1) Die nach § 26 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden.

(2) Die nach § 28 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen von den dort genannten Behörden nur für die in § 28 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

§ 30

Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag des Zuzugs,
8. Haupt- und Nebenwohnung sowie
9. Familienstand

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3

genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannte Tatsache.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 6 hat die zuständige Meldebehörde die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

(4) Soweit Meldebehörden ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes beteiligt sind, wird das Innenministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Daten und das Nähere über das Verfahren für die Datenübermittlung zu bestimmen.

§ 31

Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen; Datenweitergabe

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Wird die Meldebehörde von der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsbehörden sowie der Landesbehörde für Verfassungsschutz, von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 7 vorliegen. Ein Ersuchen nach Satz 1 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behörden-

leiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, insbesondere die Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten ermöglichen, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 sowie der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei Anlaß und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen. Soweit die Kreise Aufgaben wahrnehmen, die auch die kreisfreien Städte zu erfüllen haben, dürfen die Meldebehörden der kreisangehörigen Gemeinden unter den in Satz 2 und Absatz 1 genannten Voraussetzungen dem Kreis die in § 34 Abs. 1 aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln, wenn die Übermittlung zu dem jeweiligen Zweck gleichartig durch alle Meldebehörden des Kreises erfolgt.

(6) Innerhalb der Gemeinde dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die regelmäßige Weitergabe von Daten einschließlich der Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten ermöglichen, gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Datenempfänger dürfen die Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden.

§ 32

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,

4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) In den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische und steuerliche Zwecke verwendet werden.

(4) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft das Innenministerium.

§ 33

Datenübermittlung an den Suchdienst

Die Meldebehörden übermitteln dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939.

§ 34

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskünfte über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzlichen Vertreter sowie
8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen

Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personen-Gruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht.

Mitgeteilt werden dürfen folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften und
7. gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Meldebehörde darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten für die Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen an die Betroffenen nutzen, wenn bei einer Melderegisterauskunft deren schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.

(5) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

(7) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert. Eine erweiterte Melderegisterauskunft darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Erteilung der Auskunft das Interesse des Betroffenen an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Der Betroffene ist vor der Erteilung der Auskunft zu hören.

(8) Die Auskunftssperren nach Absatz 6 und 7 enden spätestens mit Ablauf des dritten auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres. Sie können auf Antrag verlängert werden. Hierauf ist der Betroffene bei der Eintragung der Auskunftssperre sowie frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Löschung der Auskunftssperre hinzuweisen.

(9) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 35

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der

Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersucher eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern darf Adreßbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.

Fünfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

- a) übermittelt oder verändert oder
- b) abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,

2. vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3, oder § 28 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. vorsätzlich die Auskunftspflicht nach § 20 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 und 4 den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder sich weigert, ein Identitätsdokument vorzulegen,
5. vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter den Verpflichtungen aus § 27 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht nachkommt,
6. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 die ausgefüllten Meldescheine auf Verlangen nicht vorlegt oder übermittelt,
7. vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 die ausgefüllten, jedoch nicht übermittelten Meldescheine nicht aufbewahrt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die aufgenommenen Personen nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 28 Abs. 3 mit nicht vollständigen Angaben in ein Verzeichnis einträgt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse vorzutäuschen und so für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß § 34 Abs. 2 oder 3 zu erwirken, oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 5 oder § 35 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft für einen anderen Zweck verarbeitet oder entgegen § 35 Abs. 4 Satz 3 Daten mit anderen personenbezogenen Daten verknüpft.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Meldebehörde.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 39

(aufgehoben)

§ 40

(aufgehoben)

§ 41

(aufgehoben)

§ 42

(aufgehoben)

§ 43

(aufgehoben)

§ 44 Inkrafttreten*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die in § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 27 Abs. 5, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 5, § 33 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigungen sowie § 38 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 31 Abs. 4 tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsgesetzen. Die Bekanntmachung enthält die vom 22. Juli 1997 an geltende Fassung des Gesetzes. Abweichend davon tritt § 35 Abs. 4 Satz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft; bis dahin gilt § 35 Abs. 5, soweit er die Datenweitergabe nach Absatz 4 betrifft, in der bisherigen Fassung fort.

– GV. NW. 1997 S. 332.

210

Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)

Vom 16. September 1997

Aufgrund des § 11 Abs. 4, des § 14 Abs. 3 Satz 2, des § 18 Abs. 4, des § 22 Abs. 3, des § 27 Abs. 5 und des § 30 Abs. 4 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 208), sowie aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Aufbewahrung, Sicherung und Löschung von Daten nach § 11 Abs. 3 MG NW

(1) Die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 MG NW gespeicherten Daten und Hinweise sind nach Ablauf der in § 11 Abs. 3 Satz 1 MG NW genannten Frist aus dem aktuellen Melderegisterbestand in einen gesonderten Bestand zu überführen und im aktuellen Bestand zu löschen. Der gesonderte Bestand kann in einem anderen Speicherbereich oder auf einem anderen Datenträger geführt werden und ist gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) ist sicherzustellen, daß die gesondert aufbewahrten Daten nur unter den in § 11 Abs. 3 Satz 2 MG NW genannten Voraussetzungen verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Die Löschung von Daten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 DSG NW) in Speichern oder auf magnetischen Datenträgern kann erfolgen durch Überschreiben der Daten mit Leerzeichen oder nach einem anderen Verfahren, das die Daten unkenntlich macht. Daten auf anderen Datenträgern, insbesondere Karteikarten, können durch Schwärzen, Ausradieren oder durch Vernichten des Datenträgers gelöscht werden; bei verfilmten Beständen ist der Datenträger nach Übernahme der weiterhin aufzubewahrenden Daten in einen neuen Bestand zu vernichten.

(3) Bei automatisiert veränderbaren Sicherungs- und sonstigen Beständen ist entsprechend Absatz 1 und 2 zu verfahren.

(4) Bei nicht automatisiert veränderbaren Beständen bleibt die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 MG NW von der Löschung abzusehen, unberührt.

§ 2

Meldeschein

(1) Als Meldeschein ist zu verwenden:

1. für die Anmeldung nach § 13 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 MG NW der Vordrucksatz nach dem Muster der Anlagen 1, 1.1, 1.2 und 1.3; zusätzlich der Vordruck nach dem Muster der

Anlage 1.5 (Beiblatt), soweit darin enthaltene Fragestellungen auf den Meldepflichtigen zutreffen;

2. für die Abmeldung nach § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 MG NW der Vordrucksatz nach dem Muster der Anlagen 3, 3.1 und 3.2.

Die Meldebehörde kann auf die Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 1.2, 1.3 und 3.2 verzichten, soweit diese durch automatisierte Datenübermittlungen entbehrlich werden.

(2) Bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde können für die Anmeldung nach § 13 Abs. 1 MG NW anstelle des Vordrucksatzes nach dem Muster der Anlage 1 Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 4, 4.1 und 4.2 verwendet werden.

(3) Für die Erklärung zur Wahrnehmung der Widerspruchsrechts und der Einwilligung nach § 35 Abs. 6 MG NW kann von den Meldepflichtigen der Vordruck nach dem Muster der Anlage 1.6, für die Bestätigung des Wohnungsgebers nach § 14 MG NW der Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 verwendet werden. Diese Vordrucke sind den Vordrucksätzen nach den Absätzen 1 und 2 beizufügen.

(4) Für die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 MG NW ist jeweils der Vordruck nach dem Muster der Anlagen 1.4, 3.3 bzw. 4.2 zu verwenden.

(5) Die nach den vorstehenden Absätzen zu verwendenden Meldescheine sollen im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden, soweit sie nicht im automatisierten Verfahren erstellt werden.

§ 3

Automatisiertes Verfahren

(1) Werden die Meldedaten nach § 17 Abs. 2 MG NW in automatisierter Form erhoben und wird von dem Ausfüllen eines Meldescheins abgesehen, so hat die Meldebehörde einen den Mustern der Anlagen 1 bis 4.1 jeweils entsprechenden Datensatz zu verwenden, alle darin enthaltenen Datenfelder abzufragen, die Angaben der Meldepflichtigen einzutragen und den komplettierten Datensatz zu speichern. Vor der Datenerhebung ist den Meldepflichtigen ein Merkblatt mit dem Inhalt der Anlage 5 bzw. 6 auszuhändigen. Ein Ausdruck mit den von den Meldepflichtigen erhobenen Daten ist den Meldepflichtigen mit dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5.1 bzw. 6.1 auszuhändigen.

(2) Die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 MG NW muß die Angaben entsprechend den Anlagen 1.4, 3.3 und 4.2 enthalten.

§ 4

Meldeschein für Seeleute

Für die Anmeldung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 MG NW ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 7, für die Abmeldung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 MG NW der Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 zu verwenden.

§ 5

Aufbewahrung der Meldescheine

Die bei den Meldebehörden verbleibenden Ausfertigungen der Meldescheine sowie die Bestätigungen durch die Meldepflichtigen mit dem Auszug der erfaßten Daten im automatisierten Verfahren sind mindestens für die Dauer von einem Jahr, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung erstattet worden ist, aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. In diesem Zeitraum dürfen die Unterlagen nur zum Nachweis der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten genutzt und weiterverarbeitet werden.

§ 6

Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten

(1) Als besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Abs. 1 MG NW ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden.

(2) In den besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten können fremdsprachliche Erläuterungen für die verwendeten Begriffe aufgenommen werden.

(3) Holt die Polizei die bereitgehaltenen Urschriften der besonderen Meldescheine ab, so hat sie den Namen und die Anschrift der Beherbergungsstätte und den Zeitraum, in dem die abgeholten Meldescheine ausgefüllt worden sind, sowie die Anzahl der Meldescheine aufzuzeichnen. Eine Durchschrift der Aufzeichnung ist der Leitung der Beherbergungsstätte oder einer von ihr beauftragten Person auszuhändigen.

§ 7

Vordruckgestaltung

Bei der drucktechnischen Gestaltung der Vordrucke nach dieser Verordnung kann von den vorgesehenen Mustern unwesentlich abgewichen werden.

§ 8

Bisherige Vordrucke

Die bisherigen Vordrucke für Meldescheine und Meldebestätigungen, die den neuen Vordrucken nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. 1. 1998 unter der Maßgabe verwendet werden, daß den Meldepflichtigen ein Merkblatt nach den Mustern dieser Verordnung ausgehändigt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 180), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

Merkblatt zur ANMELDUNG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch.

Nach dem Meldegesetz NW hat sich INNERHALB EINER WOCHE anzumelden, wer eine Wohnung bezieht (§ 13); dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z.B. nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Mit dem Meldeschein müssen Sie die Abmeldebestätigung der bisher zuständigen Meldebehörde für die bisherige Wohnung vorlegen. Die schriftliche Einzugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person ist beizufügen (§17); für diesen Zweck können Sie das als Anlage beigefügte Formular verwenden. Angehörige derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammengewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Bei mehr als vier Personen ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§19).

Rechte

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7).

Zudem haben Sie ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adreßbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden. (Das Erfordernis der Einwilligung vor einer Weitergabe Ihrer Daten an Adreßbuchverlage gilt erst ab dem 01.01.1999. Vorher haben Sie insoweit ein Widerspruchsrecht. Die Wirkung des Widerspruchs ist bis zum 31.12.1998 befristet. Sie können Ihre Einwilligung aber bereits jetzt erteilen. Diese Hinweise entfallen zum 01.01.1999.)

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Formular 1.6 oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, daß ihre Daten nicht übermittelt werden (§ 32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30), an sonstige Behörden und öffentlich Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adreßdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 (s.o. Abschnitt "Rechte").

Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NW dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubiläen und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehersatzämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

BEIM AUSFÜLLEN DES MELDESCHIEINES BEACHTEN SIE BITTE DIE UMSEITIGEN ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins ANMELDUNG

1. Als zur Anmeldung verpflichtete Person haben Sie einen Meldeschein für die Anmeldung auszufüllen, zu unterschreiben und bei der für Sie zuständigen Meldebehörde abzugeben. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, so verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
2. Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift aus. Falls keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld. Legen Sie auf Verlangen der Meldebehörde Personalausweis, Paß, Personenstands-urkunden und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit Ihrer Angaben vor.
3. Unterliegen Sie als Soldatin/Soldat der Bundeswehr der Meldepflicht, so machen Sie bitte über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle keine Angaben. Beziehen Sie eine Gemeinschaftsunterkunft, so geben Sie bitte als Wohnung entweder den Namen der Kaserne oder Straße und Hausnummer Ihrer Unterkunft mit dem Zusatz "Bundeswehrunterkunft" an.
4. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen.
5. Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn sie beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, so tragen Sie diese bitte in dem entsprechenden Feld für weitere Wohnungen des Beiblattes ein. Wird die bisherige Wohnung nicht beibehalten, bestehen aber neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen, so geben Sie bitte bezüglich dieser Wohnungen an, in welcher Gemeinde Ihre vorwiegend benutzte Wohnung bisher lag bzw. künftig liegt.
6. Angaben zur vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) kommen nur in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Familienangehörigen mehrere Wohnungen im Bundesgebiet haben. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Für die übrigen Personen ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung, d.h. die von den bestehenden Wohnungen zeitlich am meisten benutzte Wohnung, die Hauptwohnung. Nur in Zweifelsfällen ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Jede neben der Hauptwohnung bestehende weitere Wohnung im Bundesgebiet ist eine Nebenwohnung.
7. Geben Sie bitte an, welcher Religionsgesellschaft (Kirche) Sie angehören.
8. Geben Sie bitte das Datum der (letzten) Eheschließung an. Diese Angabe wird dem neu zuständigen Standesbeamten zum Zwecke der Anforderung des Familienbuches bei dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Standesbeamten mitgeteilt. Das Datum der Eheschließung wird außerdem zum Zwecke der Ehrung bei Ehejubiläen verwendet.
9. Die Frage, ob ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde, brauchen Sie nur zu beantworten, wenn Sie die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben. In diesen Fällen benötigt der für die neue Wohnung zuständige Standesbeamte die Angabe zur Anforderung des Familienbuches beim bisher zuständigen Standesbeamten. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch im Sinne des Personenstandsgesetzes, das vom Standesbeamten des Wohnsitzes des Wohnsitzes der Ehegatten geführt wird. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht.
10. Wenn Sie angeben, daß Sie eine Lohnsteuerkarte benötigen, wird Ihnen diese von der Gemeinde für jedes Kalenderjahr unentgeltlich zugestellt.
11. ⓄHier brauchen Sie nur dann Angaben zu machen, wenn für einen Elternteil die Frage, ob eine Lohnsteuerkarte benötigt wird, bejaht wird. Unter den Begriff „Kind“ im einkommenssteuerrechtlichen Sinne fallen die Kinder, die mit der steuerpflichtigen Person im ersten Grad verwandt sind; dies sind leibliche Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche Kinder) und Adoptivkinder. Pflegekinder sind solche Kinder, mit denen die steuerpflichtige Person durch ein familienähnliches, auf längere Dauer ausgerichtetes Band verbunden ist und die im Haushalt aufgenommen sind. Besteht das Kindschaftsverhältnis nur zu einem Elternteil, so geben Sie bitte die entsprechende Nummer (1, 2 oder 3) an.
12. ⓄDie Angaben dienen der Anforderung des Familienbuches beim bisherigen Standesbeamten.

Erläuterungen zum Beiblatt

13. Neben dem personstandsrechtlich maßgebenden Namen sind, soweit vorhanden, auch Ordens- und Künstlernamen einzutragen; diese sind als solche glaubhaft zu machen.
14. ⓄIn diesen Spalten brauchen Sie nur Angaben bezüglich solcher Familienangehörigen zu machen, die nicht für die neue Wohnung angemeldet sind. Die Religionszugehörigkeit ist nur für nicht zuziehende Ehegatten anzugeben; diese Angabe ist für Zwecke der Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.
15. Diese Angaben sind nur dann erforderlich, wenn Sie aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebiete (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Angaben sind dem Kirchlichen Suchdienst – Zentralstelle der Heimatkarteien – in München zur Erfüllung seiner Suchdienstaufgaben zu übermitteln (§ 33 des Meldegesetzes).
16. Angaben brauchen Sie nur dann zu machen, wenn Sie einen der nachfolgenden Berufe haben:
 Ärztin/Arzt, Zahnärztin/arzt, Dentistin/Dentist, Apothekerin/Apotheker, Hebamme/Entbindungspfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer, staatlich anerkannte Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger, Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, medizinisch-technische Assistentin/medizinisch-technischer Assistent, pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent, Diätassistentin/Diätassistent, Logopädin/Logopäde, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin/Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Orthopistin/Orthopist, Zytologie-Assistentin/Zytologie-Assistent, sozialmedizinische Assistentin/sozialmedizinischer Assistent, Gesundheitsaufseherin/Gesundheitsaufseher, Desinfektorin/Desinfektor, Heilpraktikerin/Heilpraktiker.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Berufsangabe ist § 18 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 7 des Meldegesetzes.

Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!		Anmeldung bei der Meldebehörde (Bitte Hinweise und Erläuterungen beachten)		Anlage 11
		☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung		
Neue Wohnung →	Gemeindegennzahl	Tag des Einzugs	Postleitzahl	Gemeinde
Straße, Haus-Nr.				
Bisherige Wohnung →	Gemeindegennzahl	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde
	Straße, Haus-Nr.			
(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat), Straße, Hausnummer, Adresserzusätze):				
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!) ☐ Ja ☐ Nein 				
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!) ☐ Ja ☐ Nein 				
Familienname / Doktorgrad:		Familienname / Doktorgrad:		
1		2		
Geburtsname:		Geburtsname:		
Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl. 		Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl. 		
Geburtsdatum/Geburtsort:		Geburtsdatum/Geburtsort:		
Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden		Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden		
Religionsgesellschaft:		Religionsgesellschaft:		
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):		Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):		
Ausstellungsdatum und -behörde des Reisepasses:		Ausstellungsdatum und -behörde des Reisepasses:		
gültig bis:		gültig bis:		
Ausstellungsdatum und -behörde des Personalausweises:		Ausstellungsdatum und -behörde des Personalausweises:		
gültig bis:		gültig bis:		
erwerbstätig: ☐ ja ☐ nein		erwerbstätig: ☐ ja ☐ nein		
dauernd getrennt lebend: ☐ ja ☐ nein seit _____		dauernd getrennt lebend: ☐ ja ☐ nein seit _____		
Lohnsteuerklasse: _____		Lohnsteuerklasse: _____		
Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten: _____		Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten: _____		
Für Verheiratete und Verwitwete		Tag der Eheschließung: Ort der Eheschließung (Standesamt): _____ Familienbuch auf Antrag angelegt		
Bei Verwitweten: Familiennamen, Vornamen, Sterbetag des verstorbenen Ehegatten: _____		☐ ja ☐ nein ②		

Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	
Familienname / Doktorgrad:	Familienname / Doktorgrad:
3	4
Geburtsname:	Geburtsname:
Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl. 	Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	Geburtsdatum/Geburtsort:
Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden
Religionsgesellschaft:	Religionsgesellschaft:
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):	Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):
Rechtsstellung des angemeldeten Kindes zum Vater: _____ ① (1 = leiblich, 2 = Pflegekind, 3 = Stiefkind)	Rechtsstellung des angemeldeten Kindes zum Vater: _____ ① (1 = leiblich, 2 = Pflegekind, 3 = Stiefkind)
Ausstellungsdatum und -behörde des Reisepasses:	Ausstellungsdatum und -behörde des Reisepasses:
gültig bis:	gültig bis:
Ausstellungsdatum und -behörde des Personalausweises:	Ausstellungsdatum und -behörde des Personalausweises:
gültig bis:	gültig bis:
erwerbstätig: ☐ ja ☐ nein	erwerbstätig: ☐ ja ☐ nein
Lohnsteuerklasse: _____	Lohnsteuerklasse: _____
Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten: _____	Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten: _____

Bitte BEIBLATT ausfüllen, falls Sie

- eine weitere Wohnung haben,
- einen Ordens- oder Künstlernamen führen,
- noch Familienangehörige haben, die nicht mit zuziehen,
- einen Beruf im Gesundheitswesen ausüben oder
- Flüchtling oder Vertriebener sind.

Bitte ANLAGE 1.6 ausfüllen, falls Sie

- von Ihrem Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenübermittlungen Gebrauch machen wollen oder
- Ihre Einwilligung erklären wollen.

Hiermit bestätige ich, daß ich das Merkblatt zur ANMELDUNG mit Aufklärung u.a. über meine WIDERSPRUCHSRECHTE und über EINWILLIGUNGSERFORDERNISSE erhalten habe.

Ort, Datum _____ Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen _____

Anmeldung bei der Meldebehörde		Anlage 1.2	
- Rückmeldung -		☐ Hauptwohnung	☐ Nebenwohnung
Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!			
Neue Wohnung	Gemeindekennzahl Tag des Einzugs Postleitzahl Gemeinde		
	Straße, Haus-Nr.		
Bisherige Wohnung	Gemeindekennzahl Tag des Auszugs Postleitzahl Gemeinde		
	Straße, Haus-Nr.		
	(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat), Straße, Hausnummer, Adressierzusätze):		
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!)		☐ Ja ☐ Nein	
Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!)		☐ Ja ☐ Nein	
1		2	
Familienname / Doktorgrad: Geburtsname: Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):		Familienname / Doktorgrad: Geburtsname: Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):	
Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres			
3		4	
Familienname / Doktorgrad: Geburtsname: Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):		Familienname / Doktorgrad: Geburtsname: Vornamen (Rufname unterstreichen): ☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):	
Ort, Datum			

Anmeldung bei der Meldebehörde - für das Statistische Landesamt -		Anlage 1.3
Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!		☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung
Neue Wohnung	→ Gemeindekennzahl: 	Tag des Einzugs:
	Postleitzahl: 	Gemeinde:
	Straße, Haus-Nr.: 	
Bisherige Wohnung	→ Gemeindekennzahl: 	Tag des Auszugs:
	Postleitzahl: 	Gemeinde:
	Straße, Haus-Nr.: 	
	(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat), Straße, Hausnummer, Adresserzusätze): 	

Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!)

☐ Ja ☐ Nein

Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen? (Wenn ja, bitte Beiblatt ausfüllen!)

☐ Ja ☐ Nein

☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): 	☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):
erwerbstätig: 	erwerbstätig:

Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): 	☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):
erwerbstätig: 	erwerbstätig:

Anmeldung bei der Meldebehörde		Anlage 14	
- Anmeldebestätigung -			
		☐ Hauptwohnung	☐ Nebenwohnung
Neue Wohnung →	Gemeindegrenzzahl 	Tag des Einzugs 	Postleitzahl, Gemeinde
Straße, Haus-Nr. 			
Familienname / Doktorgrad: 1		Familienname / Doktorgrad: 2	
Geburtsname:		Geburtsname:	
Vornamen (Rufname unterstreichen):		Vornamen (Rufname unterstreichen):	
Familienname / Doktorgrad: 3		Familienname / Doktorgrad: 4	
Geburtsname:		Geburtsname:	
Vornamen (Rufname unterstreichen):		Vornamen (Rufname unterstreichen):	
Die oben genannte(n) Person(en) hat (haben) sich heute angemeldet.			
Ort, Datum			
Meldebehörde Im Auftrag			
Unterschrift			

Beiblatt zur Anmeldung

Anlage 15

Tagesstempel der Meldebehörde

Familienname, Doktorgrad, Vorname	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Zusätzlich: Ordens-, Künstlername zu Person Nr.
Nicht zuziehender Ehegatte (nicht eintragen, wenn Eheleute dauernd getrennt leben) ③		
Familienname, Doktorgrad, Vorname, ggf. abweichender Geburtsname	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	Kirche/Religionsgesellschaft	
Nicht zuziehende Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ③		
Familienname, Doktorgrad, Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr
	☐ männl. ☐ weibl.	
	☐ männl. ☐ weibl.	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr
	☐ männl. ☐ weibl.	
	☐ männl. ☐ weibl.	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr
	☐ männl. ☐ weibl.	
Nicht zuziehende Eltern oder gesetzliche Vertreter von Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ③		
Familienname, Doktorgrad, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	
Vater:		
Familienname, Doktorgrad, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	
Mutter:		
gesetzliche Vertreter:		
Für Personen aus Vertreibungsgebieten: Anschrift am 1.9.1939 (Gemeinde, Kreis, Land)		
		zu Person Nr.
Weitere, noch nicht angegebene Wohnungen:		
(PLZ, Gemeinde, Kreis Straße, Hausnummer)		zu Person Nr.
Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben:		Für alle übrigen Personen:
Welche Wohnung wird von der Familie vorwiegend benutzt?		Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?
bisher:	künftig:	bisher:
		künftig:
Berufsausübung im Gesundheitswesen:		zu Person Nr.

Ort, Datum

Unterschrift einer/ines der Meldepflichtigen

WIDERSPRUCH und EINWILLIGUNG nach dem Meldegesetz NW

Familienname, Doktorgrad, Vorname

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Hinweise

Sie haben ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adreßbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden. (Das Erfordernis der Einwilligung vor einer Weitergabe Ihrer Daten an Adreßbuchverlage gilt erst ab dem 01.01.1999. Vorher haben Sie insoweit ein Widerspruchsrecht. Die Wirkung des Widerspruchs ist bis zum 31.12.1998 befristet. Sie können Ihre Einwilligung aber bereits jetzt erteilen. *)

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich erhebe WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

- ☐ Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen;
- ☐ Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden;
- ☐ Adreßbuchverlage (Widerspruchsrecht aufgrund des Meldegesetzes nur bis zum 31.12.1998, danach Datenweitergabe nur zulässig, wenn Sie eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. *)

Ich erteile meine EINWILLIGUNG zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

- ☐ Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen;
- ☐ Adreßbuchverlage (Die Einwilligung ist nach dem Meldegesetz erst ab dem 01.01.1999 Zulässigkeitsvoraussetzung für die Datenweitergabe; bis dahin haben Sie insoweit ein Widerspruchsrecht. Sie können Ihre Einwilligung aber bereits jetzt erteilen; sie gilt dann ab sofort und kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. *)

Ort, Datum

Unterschrift

*) Diese Hinweise entfallen zum 01.01.1999.

Hinweis:

Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus
§ 14 Abs. 1 Meldegesetz NW

**Bitte von der Wohnungsgeberin/ dem Wohnungsgeber ausfüllen lassen und zusammen mit der
Anmeldung/Abmeldung der Meldebehörde vorlegen!**

Bestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers
(gemäß § 14 Abs. 1 Meldegesetz NW)

Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, Adressierzusätze

PLZ, Gemeinde, Gemeindeteil

Frau/Herr

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort

ist am

(Tag des Einzugs/Auszugs)

mit

(Anzahl der Personen)

weiteren Personen

☐ **in** die vorbezeichnete Wohnung eingezogen

☐ **aus** der vorbezeichneten Wohnung ausgezogen

Ort

, den

Datum

(Unterschrift der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person)

Merkblatt zur ABMELDUNG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch.

Hinweise:

Nach dem Meldegesetz NW hat sich INNERHALB EINER WOCHEN abzumelden, wer aus einer Wohnung auszieht (§ 13). Die Pflicht zur Abmeldung entfällt für Personen, die innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Wohnung im Bezirk derselben Meldebehörde beziehen und sich deshalb anzumelden haben. Bitte achten Sie darauf, daß Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19).

Angehörige derselben Familie mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Abmeldeschein verwenden; bei mehr als vier Familienangehörigen ist ein weiterer Abmeldeschein auszufüllen. Es genügt, wenn eine/einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Der Abmeldung ist - sofern Sie nicht Eigentümerin/Eigentümer der bisherigen Wohnung sind - die schriftliche Auszugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person beizufügen (§ 17). Für diesen Zweck kann das als Anlage beigefügte Muster (Bestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers) verwendet werden.

Eine Durchschrift des Meldescheines erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Abmeldebestätigung von der Meldebehörde zurück.

Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sind im Melderegister aufgrund Ihres Antrages ÜBERMITTLUNGSSPERREN nach § 34 Abs. 6 und 7 des Meldegesetzes eingetragen, werden diese von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung weiter beachtet. Sollen Übermittlungssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung eingetragen werden, so beantragen Sie diese bitte bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde. Sofern Sie von Ihren WIDERSPRUCHSRECHTEN nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes sowie von den Möglichkeiten der EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG nach § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes (auch) am neuen Wohnort Gebrauch machen wollen, ist es erforderlich, bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde Widerspruch zu erheben bzw. Ihre Einwilligung zu erklären. Informationen hierzu erhalten Sie von der Meldebehörde am neuen Wohnort.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Erläuterungen

Füllen Sie den Abmeldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift aus. Falls keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld. Beim Schreiben bitte fest aufdrücken. Für die Durchschriften benötigen Sie kein Kohlepapier.

- ① Machen Sie hier bitte keine Eintragung. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen.
- ② Sofern Sie mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, geben Sie diese bitte alle an.
- ③ Die Angabe, ob erwerbstätig oder nicht, dient ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.

Tagestempel der Meldebehörde	Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!	Abmeldung bei der Meldebehörde (Bitte Hinweise und Erläuterungen beachten)	☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung
------------------------------	---	--	---

Bisherige Wohnung	→	Gemeindekennzahl ^①	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde
Künftige Wohnung	→	Gemeindekennzahl ^①	Tag des Einzugs	Postleitzahl	Gemeinde
		(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat), Straße, Hausnummer, Adressierzusätze):			

Familienname / Doktorgrad:	1
Vorname (Rufname unterstreichen):	☐ männl. ☐ weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ^②	
erwerbstätig: ^③	☐ ja ☐ nein

Familienname / Doktorgrad:	2
Vorname (Rufname unterstreichen):	☐ männl. ☐ weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ^②	
erwerbstätig: ^③	☐ ja ☐ nein

Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Familienname / Doktorgrad:	3
Vorname (Rufname unterstreichen):	☐ männl. ☐ weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ^②	
erwerbstätig: ^③	☐ ja ☐ nein

Familienname / Doktorgrad:	4
Vorname (Rufname unterstreichen):	☐ männl. ☐ weibl.
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Familienstand:	
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ^②	
erwerbstätig: ^③	☐ ja ☐ nein

Hiermit bestätige ich, daß ich das **Merkblatt zur ABMELDUNG** erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen

Tagesstempel der Meldebehörde	Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!	Abmeldung bei der Meldebehörde - für das Statistische Landesamt -	☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung
-------------------------------	---	---	---

Bisherige Wohnung →

Gemeindekennzahl ①	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde
Straße, Haus-Nr.			

Künftige Wohnung →

Gemeindekennzahl ①	Tag des Einzugs	Postleitzahl	Gemeinde
Straße, Haus-Nr.			
(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat), Straße, Hausnummer, Adressierzeile):			

1 ☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ② erwerbstätig: ③ ☐ ja ☐ nein	2 ☐ männl. ☐ weibl. Geburtsdatum/Geburtsort: Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden Religionsgesellschaft: Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ② erwerbstätig: ③ ☐ ja ☐ nein
--	--

Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

3

☐ männl. ☐ weibl.

Geburtsdatum/Geburtsort:

Familienstand:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden

Religionsgesellschaft:

Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ②

erwerbstätig: ③ ☐ ja ☐ nein

4

☐ männl. ☐ weibl.

Geburtsdatum/Geburtsort:

Familienstand:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden

Religionsgesellschaft:

Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ②

erwerbstätig: ③ ☐ ja ☐ nein

5

☐ männl. ☐ weibl.

Geburtsdatum/Geburtsort:

Familienstand:
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden

Religionsgesellschaft:

Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben): ②

erwerbstätig: ③ ☐ ja ☐ nein

Tagesstempel der Meldebehörde	Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!	Abmeldung bei der Meldebehörde - Abmeldebestätigung -	☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung
-------------------------------	---	---	---

Bisherige Wohnung →	Gemeindenkennzahl ①	Tag des Auszugs	Postleitzahl	Gemeinde			
	Straße, Haus-Nr.						
Familienname / Doktorgrad:			1	Familienname / Doktorgrad:			2
Vornamen (Ruhrname unterstreichen):				Vornamen (Ruhrname unterstreichen):			
Familienname / Doktorgrad:			3	Familienname / Doktorgrad:			4
Vornamen (Ruhrname unterstreichen):				Vornamen (Ruhrname unterstreichen):			
Die oben genannte(n) Person(en) hat (haben) sich heute abgemeldet.							
Ort, Datum							
Meldebehörde Im Auftrag							
Unterschrift							

Merkblatt zur UMMELDUNG (ANMELDUNG BEI WOHNUNGSWECHSEL INNERHALB DERSELBEN GEMEINDE)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch.

Nach dem Meldegesetz NW hat sich INNERHALB EINER WOCHES anzu-melden, wer eine Wohnung bezieht (§ 13); dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Bezie-hens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z.B. nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung bau-rechtlich zulässig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Dem Meldeschein ist die schriftliche Einzugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person beizufügen (§ 17); für diesen Zweck können Sie das als Anlage beigefügte Formular (Bestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers) verwenden. Angehörige derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammengewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Bei mehr als vier Personen ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unter-lagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19).

Rechte

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7).

Zudem haben Sie ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungs-körperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adreßbuch-verlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personen-bezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden. (Das Erfordernis der Einwilligung vor einer Weitergabe Ihrer Daten an Adreßbuchverlage gilt erst ab dem 01.01.1999. Vorher haben Sie insoweit ein Widerspruchsrecht. Die Wirkung des Widerspruchs ist bis zum 31.12.1998 befristet. Sie können Ihre Einwilligung aber bereits jetzt erteilen. Dieser Hinweis entfällt zum 01.01.1999.)

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Ummeldung durch Erklärung auf dem beigefügten Formular 1.6 oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft ange-hören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, daß ihre Daten nicht übermittelt werden (§ 32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Ge-setzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adreßdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 haben (s.o. Abschnitt "Rechte").

Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NW dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufs-schulpflicht, für die Ehrung von Altersjubiläen und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehrersatzämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Tagesstempel der Meldebehörde

Ummeldung (Anmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)
(Bitte Hinweise beachten!)**Neue
Wohnung** →

Tag des Einzugs

Gemeinde, Straße, Hausnummer

**Bisherige
Wohnung** →

Gemeinde, Straße, Hausnummer (Wohnung, für die die unten genannte Personen zuletzt gemeldet waren)

Falls die bisherige Wohnung beibehalten wird: **Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?**☐

bisherige Wohnung

☐

künftige Wohnung

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen (sämtliche Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum T T / M M / J J
1.			
2.			
3.			
4.			

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen

Ummeldebestätigung (Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)

Tag des Einzugs	Gemeinde, Straße, Hausnummer
-----------------	------------------------------

Datum und Unterschrift der Meldebehörde
Im Auftrag

Personen, die heute angemeldet wurden:

Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen (sämtliche Rufnamen unterstreichen)
1.		
2.		
3.		
4.		

Merkblatt zur ANMELDUNG IM AUTOMATISIERTEN VERFAHREN

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre RECHTE und PFLICHTEN sowie über die Zulässigkeit von DATENÜBERMITTLUNGEN aufmerksam durch.

Mit der Anmeldung im automatisierten Verfahren bei der Meldebehörde kommen Sie der sich aus dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden allgemeinen Meldepflicht nach, wonach sich innerhalb einer Woche anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht (§ 13). Die Meldepflicht besteht auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Bezieheins einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z.B. nicht geprüft, ob die vor gesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist.

Bei der Anmeldung müssen Sie die Abmeldebestätigung der bisher zuständigen Meldebehörde für die bisherige Wohnung sowie eine schriftliche Einzugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person vorlegen (§§ 13, 17).

Rechte

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7).

Zudem haben Sie ein kostenloses WIDERSPRUCHSRECHT gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adreßbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden. (Das Erfordernis der Einwilligung vor einer Weitergabe Ihrer Daten an Adreßbuchverlage gilt erst ab dem 01.01.1999. Vorher haben Sie insoweit ein Widerspruchsrecht. Die Wirkung des Widerspruchs ist bis zum 31.12.1998 befristet. Sie können Ihre Einwilligung aber bereits jetzt erteilen. Diese Hinweise entfallen zum 01.01.1999.)

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf einem von der Meldebehörde bereitgehaltenen Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, daß ihre Daten nicht übermittelt werden (§ 32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinde und die Eltern minderjähriger Kinder.

Zulässigkeit von Datenübermittlungen

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adreßdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 haben (s.o. Abschnitt "Rechte").

Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NW dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubiläen und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehrratsämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner sowie zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Anmeldung im automatisierten Verfahren**- Bestätigung durch eine(n) Meldepflichtige(n) -**

Die in der Anmeldebestätigung aufgeführte(n) Person(en) habe ich heute bei der Meldebehörde angemeldet. Die erforderlichen Daten wurden von der Meldebehörde im automatisierten Verfahren erhoben; von dem Ausfüllen eines Meldescheins wurde abgesehen.

Das MERKBLATT zur Anmeldung im automatisierten Verfahren mit Aufklärung u.a. über meine Widerspruchsrechte und über Einwilligungserfordernisse habe ich vor der Anmeldung erhalten. Ein Ausdruck der bei der Anmeldung erhobenen Daten wurde mir ausgehändigt.

Ich bestätige, daß die Daten des Ausdrucks meinen Angaben entsprechen.

Meldebehörde

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag

Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen

Unterschrift

Merkblatt zur ABMELDUNG IM AUTOMATISIERTEN VERFAHREN

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam durch.
--

Mit der heutigen Abmeldung im automatisierten Verfahren bei der Meldebehörde kommen Sie der sich aus dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden allgemeinen Meldepflicht nach, wonach sich innerhalb einer Woche abzumelden hat, wer aus einer Wohnung auszieht (§ 13).

Bei der Abmeldung müssen Sie eine schriftliche Auszugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person vorlegen, sofern Sie nicht Eigentümerin/Eigentümer der bisherigen Wohnung sind (§ 17). Ein entsprechendes Formular (Bestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers) erhalten Sie auf Wunsch von Ihrer Meldebehörde.

Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

Sind im Melderegister aufgrund Ihres Antrages ÜBERMITTLUNGSSPERREN nach § 34 Abs. 6 und 7 des Meldegesetzes eingetragen, werden diese von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung weiter beachtet. Sollen Übermittlungssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung eingetragen werden, so beantragen Sie diese bitte bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde. Sofern Sie von Ihren WIDERSPRUCHSRECHTEN nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes sowie von den Möglichkeiten der EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG nach § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes (auch) am neuen Wohnort Gebrauch machen wollen, ist es erforderlich, bei der für Ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde Widerspruch zu erheben bzw. Ihre Einwilligung zu erklären. Informationen hierzu erhalten Sie von der Meldebehörde am neuen Wohnort.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Abmeldung bei Erhebung der Daten im automatisierten Verfahren
- Bestätigung durch eine/einen der Meldepflichtigen -

Die in der Abmeldebestätigung aufgeführte(n) Person(en) habe ich heute bei der Meldebehörde abgemeldet. Die erforderlichen Daten wurden von der Meldebehörde im automatisierten Verfahren erhoben; von dem Ausfüllen eines Meldescheins wurde abgesehen.

Das MERKBLATT zur Abmeldung im automatisierten Verfahren habe ich vor der Abmeldung erhalten. Ein Ausdruck der bei der Abmeldung erhobenen Daten wurde mir ausgehändigt.

Ich bestätige, daß die Daten des Ausdrucks meinen Angaben entsprechen.

Meldebehörde

Ort, Datum

Ort, Datum

Im Auftrag

Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen

Unterschrift

Tagesstempel der Meldebehörde

Anmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Bundesgebiet

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ☒ ankreuzen!

A Arbeitnehmer/Arbeitnehmer

Familienname

Geburtsname

Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)

Geburtsort

Geburtsdag

Tag Monat Jahr

männlich weiblich

← Geschlecht

Staatsangehörigkeiten

ledig

verh.

gesch.

verw.

← Familienstand

Kirche bzw. Religionsgemeinschaft

Beschäftigungsbeginn

Tag Monat Jahr

Eine Lohnsteuerkarte für das Jahr

☐

wird benötigt

☐

liegt vor



ausgestellt von der Gemeinde

B Ehegatte

☐ Ehegatte hat keine
Wohnung im Bundesgebiet

Anschrift des Ehegatten im Bundesgebiet (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)

C Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Geburtsdag

Tag Monat Jahr

Name und Anschrift der Reederin/des Reeders

Anmeldung (Datum und Unterschrift)

Tagesstempel der Meldebehörde

Abmeldung für Seeleute ohne Wohnung im Bundesgebiet

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ☒ ankreuzen!

A Arbeitnehmer/Arbeitnehmer

Familienname

Geburtsname

Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)

Geburtsort

Geburts-tag

Tag Monat Jahr

männlich

weiblich

← Geschlecht

Staatsangehörigkeiten

ledig

verh.

gesch.

verw.

← Familienstand

Kirche bzw. Religionsgemeinschaft

Beschäftigungsbeginn

Tag Monat Jahr

Beschäftigungsende

Tag Monat Jahr

Eine Lohnsteuerkarte für das Jahr

wird benötigt

liegt vor

ausgestellt von der Gemeinde

B Ehegatte

☐ Ehegatte hat keine
Wohnung im Bundesgebiet

Anschrift des Ehegatten im Bundesgebiet (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)

C Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Geburts-tag

Tag Monat Jahr

Name und Anschrift der Reederin/des Reeders

Abmeldung (Datum und Unterschrift)

(Vorderseite)	
Meldeschein für Beherbergungsstätten	
Rechtsgrundlage: §§ 26, 27 und 28 Meldegesetz NW. Verstöße gegen die Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden (§37 Meldegesetz NW).	
Beherbergungsstätte (Name und Anschrift)	Tag der Ankunft Tag der voraussichtlichen Abreise
Familienname des Gastes	
Gebräuchlicher Vorname (Rufname)	
Straße/Platz, Hausnummer	
PLZ	Wohnort, Landkreis (falls Ausland: auch Staat angeben)
Geburtsdatum	Tag Monat Jahr Staatsangehörigkeiten
Mitreisender Ehegatte	
Vorname	
ggf. abweichender Familienname	
Staatsangehörigkeiten	
Geburtsdatum	
Mitreisende minderjährige Kinder (Zahl angeben)	
Reisegesellschaft von mind. 10 Personen (Zahl der Teilnehmer angeben)	
Staatsangehörigkeiten der Teilnehmer	
Unterschrift des Gastes / der Reiseleitung	

(Rückseite)	
Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen!	
Die Ausweispflicht für ausländische Gäste ergibt sich aus den §§ 26 und 27 MG NW	
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒	
☐ Der ausländische Gast hat kein gültiges Identitätsdokument (Paß, Personalausweis, Paßersatz) vorgelegt	
☐ Beim Vergleich der Angaben im Meldeschein mit dem/den vorgelegten Identitätspapier(en) wurden folgende Abweichungen festgestellt:	
Ort und Datum	
Unterschrift	

210

**Verordnung
über die Zulassung
der regelmäßigen Datenübermittlung
von Meldebehörden an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen
(Meldepersonenübermittlungsverordnung NW –
MeldDÜV NW)**

Vom 16. September 1997

Aufgrund des § 31 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 208), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Verfahren,
Datensicherung, Zuständigkeit

(1) Die regelmäßige Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an andere Behörden, Gerichte oder sonstige öffentliche Stellen wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Die Befugnis zur Übermittlung umfaßt in den Fällen der §§ 5 und 6 die Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten ermöglichen. In den Fällen der §§ 8 bis 11 ist eine Übermittlung nur im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens zulässig, in den übrigen Fällen mit Ausnahme der §§ 5 und 6 nur außerhalb eines solchen Verfahrens. § 7 bleibt unberührt.

(2) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld), herausgegeben am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, geändert am 20. März 1994, und der Datensatz für das Meldewesen – Landesteil Nordrhein-Westfalen (DSMeld-Teil NW), herausgegeben am 4. Juni 1983 von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, zugrunde zu legen.

(3) Bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ist sicherzustellen, daß Abrufe nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Abrufe sind nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger.

(4) Werden Daten nicht im Rahmen automatisierter Abrufverfahren regelmäßig übermittelt, erfolgt die Übermittlung in schriftlicher Form sowie nach näheren Vereinbarungen durch Datenübertragung oder auf Datenträgern, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt wird. Bei Übermittlung in schriftlicher Form hat der Versand in verschlossenem Umschlag zu erfolgen. Datenträger sind gesichert zu versenden. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten zur enthalten, soweit diese für den Empfänger bestimmt sind. Nicht für den Empfänger bestimmte personenbezogene Daten sind vor der Versendung zu löschen. Vor der Rücksendung sind Datenträger vollständig zu löschen; abweichend hiervon sind Datenträger, deren Inhalt nicht eindeutig ist, mit einer ausreichenden Beschriftung der Mängel unverzüglich und unverändert an die Meldebehörden zurückzusenden. Soweit Datenträger nicht zurückgesandt werden, sind sie zu löschen, wenn ihre Nutzung für den Empfänger zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(5) In den Fällen dieser Verordnung, in denen die Daten nicht im Rahmen automatisierter Abrufverfahren regelmäßig übermittelt werden, erfolgt die Übermittlung durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde, in den Fällen des § 7 auch durch die für die Nebenwohnung zuständige Meldebehörde. Im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen automatisierten Abrufverfahren dürfen die Daten nach Maßgabe des Absatzes 3 bei der für die Hauptwohnung und der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgerufen werden.

(6) Übermittlungssperren im Sinne dieser Verordnung sind die Sperren nach § 34 Abs. 6, 7 und 9 MG NW.

§ 2

Datenübermittlungen
zum Zwecke der Erfassung
der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen

(1) Zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht dürfen die Meldebehörden der für die Schulverwaltung zuständigen Stelle personenbezogene Daten übermitteln, und zwar

1. zum 1. August eines jeden Jahres von den Kindern, die im kommenden Jahr erstmals schulpflichtig werden,
2. bei der Anmeldung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Anschrift,
6. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),
7. Übermittlungssperren.

§ 3

Datenübermittlungen
zum Zwecke der Ehrung
bei Alters- und Ehejubiläen

(1) Für die Ehrung von Altersjubilaren zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie für die Ehrung von Ehepaaren aus Anlaß des 50jährigen (goldenen), 60jährigen (diamantenen), 65jährigen (eisernen), 70jährigen und 75jährigen Ehejubiläums durch den Bundespräsidenten und die Landesregierung dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten der Betroffenen an die in Absatz 3 bezeichneten Behörden übermitteln.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift,
4. Tag der Geburt bei Altersjubiläen,
5. Tag der Eheschließung bei Ehejubiläen,
6. die Angabe, ob die betroffene Person Deutsche oder Deutscher ist, sofern nicht die Ehrung aus Anlaß des 50jährigen oder 60jährigen Ehejubiläums erfolgt,
7. Übermittlungssperren.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Daten werden mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Ereignis übermittelt

1. von der kreisangehörigen Gemeinde an den Kreis zur Weiterübermittlung an die Bezirksregierung bei 50- oder 60jährigen Ehejubiläen oder zur unmittelbaren Weiterübermittlung an die Staatskanzlei in den übrigen Fällen,
2. von den kreisfreien Städten an die Bezirksregierung bei 50- oder 60jährigen Ehejubiläen oder unmittelbar an die Staatskanzlei in den übrigen Fällen.

§ 4

Datenübermittlungen
für Zwecke der Gesundheitsaufsicht

(1) Für Zwecke der Gesundheitsaufsicht dürfen die Meldebehörden dem Gesundheitsamt aus Anlaß der An- und Abmeldung personenbezogene Daten der Einwohner mit folgenden Berufen übermitteln:

Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Dentistin/Dentist, Apothekerin/Apotheker, Hebamme/Entbindungspfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger, Krankenflegehelferin/Krankenpflegehelfer, staatlich anerkannte Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger, Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, medizi-

nisch-technische Assistentin/medizinisch-technischer Assistent, pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent, Diätassistentin/Diätassistent, Logopädin/Logopäde, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin/Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Orthoptistin/Orthoptist, Zytologie-Assistentin/Zytologie-Assistent, sozialmedizinische Assistentin/sozialmedizinischer Assistent, Gesundheitsaufseherin/Gesundheitsaufseher, Desinfektorin/Desinfektor, Heilpraktikerin/Heilpraktiker.

(2) Von den nach Absatz 1 Betroffenen werden monatlich folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Berufsbezeichnung,
7. Übermittlungssperren.

§ 5

Datenübermittlungen an Finanzbehörden

(1) Zur Erfassung der Einwohner für Zwecke der Besteuerung (§§ 85, 88, 136 AO) sowie zur Sicherung des Steueraufkommens dürfen die Meldebehörden den für ihren Bereich zuständigen Finanzämtern oder für diese dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung in den Fällen der An- und Abmeldung und in Sterbefällen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Geschlecht,
5. Tag der Geburt,
6. Ort der Geburt,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Familienstand,
9. Tag des Ein- bzw. Auszugs,
10. Übermittlungssperren,
11. Sterbetag.

(2) Die Finanzbehörden dürfen von der Möglichkeit des Abrufs der in Absatz 1 genannten Daten im automatisierten Verfahren nur Gebrauch machen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens in Steuer-sachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit erforderlich ist.

§ 6

Datenübermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Werden Meldedaten nach den Vorschriften der Ausländerdatenübermittlungsverordnung übermittelt, richten sich Geltungsbereich, Verfahren, Datensicherung und Zuständigkeit nach § 1 dieser Verordnung (MeldDÜV NW).

(2) Zusätzlich zu den nach der Ausländerdatenübermittlungsverordnung zu übermittelnden Daten sind Übermittlungssperren zu übermitteln.

§ 7

Datenübermittlungen an Polizeibehörden

(1) Zur Erfüllung der der Polizei durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen die Meldebehörden den zuständigen Kreispolizeibehörden die erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 31 Abs. 1 MG NW im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln. Soweit die Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nicht gegeben sind, dürfen die Meldebehörden die genannten Daten den Kreispolizeibe-

hörden auch außerhalb eines automatisierten Abrufverfahrens monatlich übermitteln; abweichende Vereinbarungen zwischen Meldebehörde und Kreispolizeiliche über längere Übermittlungsfristen bleiben unberührt.

(2) Für Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, sowie der Bereinigung personenbezogener kriminalpolizeilicher Sammlungen werden von den Meldebehörden den Zentralen Polizeitechnischen Diensten monatlich in den Fällen der An- und Abmeldung und in Sterbefällen folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag der Geburt,
4. Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- bzw. Auszugs,
9. Übermittlungssperren,
10. Sterbetag und -ort.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird und über die keine personenbezogenen kriminalpolizeilichen Sammlungen geführt werden, sind unverzüglich zu löschen.

§ 8

Datenübermittlungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte

(1) Die Meldebehörden dürfen den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 31 Abs. 1 MG NW übermitteln.

(2) Den Gerichten dürfen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben folgende Daten übermittelt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. gegenwärtige und frühere Anschriften,
4. Tag der Geburt,
5. Übermittlungssperren.

§ 9

Datenübermittlungen an die Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Zur Erfüllung ihrer durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen den Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz folgende Daten übermittelt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Anschrift,
3. Tag der Geburt,
4. Übermittlungssperren.

§ 10

Datenübermittlungen an Straßenverkehrsämter

Die Meldebehörden dürfen den Straßenverkehrsämtern aus Anlaß der Zulassung, der Überprüfung der Verkehrssicherheit, von Maßnahmen bei Fehlen des Versicherungsschutzes und der Stilllegung von Fahrzeugen, der Erteilung von Auskünften über Fahrzeughalter, der Erteilung von Fahrerlaubnissen und der Ersatzausfertigung von Führerscheinen folgende personenbezogene Daten übermitteln, um die Richtigkeit der in diesen Verfahren benötigten Daten überprüfen zu können:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,

4. Geschlecht,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Übermittlungssperren,
8. Sterbetag.

§ 11
Datenübermittlungen
an Katasterbehörden

Zur Erfüllung der den Katasterbehörden durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen den zuständigen Katasterbehörden folgende personenbezogene Daten übermittelt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
4. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften),
5. Tag der Geburt,
6. Übermittlungssperren.

§ 12
Datenübermittlungen
zur Wohnungskontrolle
und Erhebung der Fehlbelegungsabgabe

(1) Für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG –, für die Erfassung der in § 88f des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Wohnungen und für die Erfassung der Inhaber von öffentlich geförderten Wohnungen zum Zwecke der Festsetzung von Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen – AFWoG – sowie dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung für das Land Nordrhein-Westfalen dürfen die Meldebehörden der Gemeinden, die nicht zugleich zuständige Stelle im Sinne des WoBindG und des AFWoG sind, dem Kreis personenbezogene Daten nach Absatz 2 übermitteln.

(2) Von den Einwohnern, die in eine öffentlich geförderte Wohnung oder eine der in § 88f des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Wohnungen einziehen oder aus einer solchen ausziehen, werden von den Meldebehörden in den Fällen der An- und Abmeldung und in Sterbefällen folgende Daten übermittelt:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Anschriften,
7. Tag des Ein- bzw. Auszuges,
8. Übermittlungssperren,
9. Sterbetag.

§ 13
Datenübermittlungen
an die Versorgungsverwaltung

(1) Die Meldebehörden dürfen dem Landesversorgungsamt zur Feststellung des Fortbestehens einer Leistungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, sowie zur Erfüllung

der Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister die folgenden Daten des verstorbenen Einwohners übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geschlecht,
5. Tag der Geburt,
6. Ort der Geburt,
7. letzte Anschrift,
8. Übermittlungssperren,
9. Sterbetag.

(2) Werden die übermittelten Daten von der Versorgungsverwaltung zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu löschen.

§ 14
Datenübermittlungen
an den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR)

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Einzugs der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag dürfen die Meldebehörden der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) für den WDR folgende Daten über alle An- und Abmeldungen sowie Sterbefälle volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Tag der Geburt,
4. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
5. Tag des Ein- bzw. Auszugs,
6. Familienstand,
7. Sterbetag.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um die Dauer des Bereithaltens eines Rundfunkgerätes zum Empfang und die Landesrundfunkanstalt, der die Grundgebühr zusteht, zu ermitteln. Der WDR und die GEZ haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt und daß nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (MeldDÜV NW) vom 20. Juni 1983 (GV. NW. S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 7), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359